

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme **des Ministeriums Ländlicher Raum**

ELR Förderung im Neckar-Odenwald-Kreis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe im Einzelnen zur Bewilligung von Fördergeldern aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) an insgesamt acht Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis geführt haben, welche Gemeinden dies waren und wie hoch die jeweilige Fördersumme veranschlagt wurde;
2. auf welche Gesamtsummen die Folgeinvestitionen in den einzelnen Gemeinden taxiert wurden und welche Einzelposten zu den jeweiligen Gesamtsummen beitragen;
3. wie viele Arbeitsplätze durch die Fördergelder direkt und durch die Folgeinvestitionen indirekt in den einzelnen Gemeinden entstehen werden und welcher Art die jeweiligen Arbeitsplätze sein werden;
4. welche Behörden die Anträge um Fördergelder aus dem ELR geprüft haben, welche anderen Gemeinden entsprechende Anträge gestellt hatten und welche Gründe zur Ablehnung dieser geführt haben;
5. welche Behörden die Umsetzung der für die Bewilligung der Anträge entscheidenden Zielvorgaben überwacht, welche Zielvorgaben dies jeweils waren und mit welche Folgen die Gemeinden sowie die verantwortlichen Gemeindevertreter bei nicht Erreichen der Ziele zu rechnen haben;

6. in welchen der geförderten Gemeinden trotz Absichtserklärungen die Ansiedlung von Investoren und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindert wird und seit wann dies mit welcher Begründung geschieht.

05. 05. 99

Dagenbach, Schonath,
Eigenthaler, Hauser, Huchler REP

Begründung

Vorliegende Hinweise besorgter Bürger weisen auf eventuelle, möglicherweise falsche Verwendung von Fördergeldern hin, da nicht erkennbar sei, welche Standortnachteile letzten Endes tatsächlich damit ausgeglichen werden sollen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 Nr. Z(66)-0141.5/296 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1., 2. und 3.:

Im Rahmen der Programmentscheidung 1999 im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) wurden für die folgenden Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises Fördermittel eingeplant:

Gemeinde	Fördermittel (in DM)	Gesamtinvestitionen (in DM)
Billigheim	126.000	840.500
Haßmersheim	231.500	1.020.000
Höpfingen	80.000	777.000
Hüffenhardt	219.000	1.263.000
Mudau	550.000	1.100.000
Schefflenz	160.000	680.000
Schwarzach	271.000	898.000
Walldürn	70.700	377.750
SUMME	1.708.200	6.956.250

Neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze können mit den genannten Investitionen nach Angaben der privaten Investoren unmittelbar mindestens 12 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden (Billigheim 7, Schefflenz 3, Walldürn 2).

Die Einplanung von Fördergeldern für diese Gemeinden erfolgte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel, nachdem die Prüfung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in allen Fällen die grundsätzliche Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen ergeben und der Koordinierungsausschuss auf Landkreisebene die strukturelle Bedeutung und Dringlichkeit der Vorhaben entsprechend hoch eingestuft hatte.

Mit den eingesetzten Fördermitteln wird ein Mehrfaches an Investitionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich angeregt. Damit hat das ELR spürbare Arbeitsplatzeffekte und stellt insgesamt ein bedeutendes Kon-

junkturprogramm insbesondere für die Handwerksbetriebe im ländlichen Raum dar. Über die Zahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze sowie die Art der direkt und indirekt geschaffenen Arbeitsplätze liegen keine genauen Angaben vor.

Zu 4.:

Folgende Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises haben Anträge zur Aufnahme in das ELR-Jahresprogramm 1999 gestellt: Adelsheim, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neunkirchen, Osterburken, Ravenstein, Schefflenz, Schwarzach, Waldbrunn, Walldürn, Zwingenberg.

Die Anträge sind gemäß Richtlinie zum ELR (GABL Nr. 16 vom 30. November 1994) bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) einzureichen. Die fachtechnische Prüfung obliegt den Bewilligungsstellen (Regierungspräsidium bzw. Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung). Zur Abstimmung mit anderen Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Beurteilung der Dringlichkeit der eingereichten Anträge sieht die Richtlinie die Bildung eines Koordinierungsausschusses beim Landratsamt vor. Dieser besteht aus

- dem Landrat als Vorsitzender,
- einem Vertreter der Gemeinden des Landkreises und dessen ständigem Vertreter, der von den Großen Kreisstädten im Landkreis benannt wird,
- je einem Vertreter des Regierungspräsidiums und des Landesamts.

Weitere Behörden oder Organisationen können beteiligt werden.

Nicht berücksichtigt werden konnten Anträge, die nach der ELR-Richtlinie nicht förderfähig waren bzw. die in dem geschilderten Verfahren und nach den unter Ziff. 5 genannten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der begrenzt verfügbaren Haushaltssmittel nicht die erforderliche Priorität erhalten haben.

Zu 5.:

Grundlage für die Aufnahme in das ELR ist der Antrag der Gemeinde, in dem diese für den zur Förderung angemeldeten Ort die strukturelle Ausgangslage und die Entwicklungsziele beschreibt sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Auf einen abschließenden Katalog von zuwendungsfähigen Maßnahmen wird sowohl in der Richtlinie zum ELR, als auch in der jährlichen Programmausschreibung verzichtet. Vielmehr ist es Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, Bedeutung, Auswirkung und Dringlichkeit der zur Programmaufnahme angemeldeten Maßnahmen im Rahmen der Finanzierbarkeit darzustellen und zu begründen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Programmvorwegs durch die Regierungspräsidien bzw. das Landesamt regelt im übrigen die Richtlinie zum ELR.

Die Kontrolle der Umsetzung der für die Bewilligung entscheidenden Zielvorgaben erfolgt durch die Bewilligungsstellen. Stellt sich heraus, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat gemäß Landeshaushaltssordnung die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder der Zuwendungsbescheid aufgehoben wird.

Zu 6.:

Es ist davon auszugehen, dass die mit den geförderten Vorhaben beabsichtigten Zuwendungszwecke erreicht werden. Im übrigen obliegt die Ansiedlung von Unternehmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Planungshoheit der Gemeinden.

Gerdi Staiblin
Ministerin für den ländlichen Raum